

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK - 925/51 - IV

Bonn, den 10. April 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung
einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlusffassung des Bundes-
tages herbeizuführen.

Zuständig ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 2. März 1951
Stellung genommen und die Änderungen und Empfehlungen in
Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Vorschlägen des
Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Errichtung und Organisation

I. Allgemeines

§ 1

Träger der Arbeitvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie führt auch die Arbeitslosenfürsorge durch, soweit Arbeitslosenunterstützung als Arbeitslosenfürsorge gewährt wird; die dadurch entstehenden Kosten werden vom Bund erstattet. Verwaltungskosten, die sich für die Bundesanstalt aus der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge ergeben, werden ihr vom Bund aufgrund einer zwischen dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen zu vereinbarenden Pauschale ersetzt.

§ 2

Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 3

(1) Die Bundesanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Die Bezirke der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden festgesetzt.

II. Organne

§ 4

(1) Organe der Bundesanstalt sind:

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Vorstand der Bundesanstalt,
4. der Verwaltungsrat der Bundesanstalt.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Bundesanstalt.

§ 5

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter haben für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter bestehen aus höchstens 14 Mitgliedern. Die Anzahl setzt für die Arbeitsämter der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, für die Landesarbeitsämter der Vorstand fest.

(3) Für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes und des Verwaltungsrates, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Beschlüsse des Verwaltungsrates bindend.

§ 6

(1) Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand kann allgemeine Richtlinien aufstellen, nach denen der Präsident der Bundesanstalt (§ 27) die Geschäfte zu führen hat.

(3) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

1. die Satzung (§ 30) zu erlassen,
2. die Bezirke der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter (§ 3 Absatz 2) festzusetzen,
3. den Gesamthaushalt (§ 31 Absatz 3) festzusetzen,
4. den Rechnungsausschluß (§ 33 Absatz 4) abzunehmen,
5. die Dienstordnung (§ 25 Absatz 2) zu erlassen.

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben außer in den Fällen zu Absatz 1, Ziffer 1, 3, 4 und 5 übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus 39 Mitgliedern.

§ 8

Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit der erstmals berufenen Mitglieder endet am 31. März 1955.

§ 9

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. Der Vorstand und der Verwaltungsrat setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in den Verwaltungsausschüssen je zur Hälfte, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentliche Körperschaften im Vorstand und im Verwaltungsrat mit je einem Drittel vertreten sein.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe soll eine angemessene Berücksichtigung der politischen Bezirke sowie der Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angestrebt werden.

(5) Jedes Mitglied der Organe hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters ist für den Rest der Amts-

dauer aus der Vorschlagsliste (§ 12) ein neues Mitglied zu berufen. In diesem Falle ist der Berufende nicht an die Reihenvorschläge der Vorschlagsliste gebunden.

§ 10

(1) Die Organe wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden. Für den gleichen Zeitraum wählen der Verwaltungsrat und der Vorstand je zwei und die Verwaltungsausschüsse je einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, öffentliche Körperschaften) angehören. Die einzelnen Gruppen stellen in regelmäßiger jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtszeit der Organmitglieder nicht unterbrochen.

(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende durch Neuwahl ersetzt.

§ 11

Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wirken im Vorstand und im Verwaltungsrat die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit.

§ 12

(1) Die Vertreter in den Verwaltungsausschüssen werden von den jeweils für den Bezirk zuständigen Organisationen der Arbeitgeberverbände und Organen der Spartenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand und im Verwaltungsrat werden von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände vorgeschlagen, die Vertreter der Arbeitnehmer von den Spartenorganisationen der Gewerkschaften.

(3) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je 1 Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spartenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für 5 Mitglieder der Bundesregierung, für weitere 5 Mitglieder dem Bundesrat und für 3 Mitglieder den Spartenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch den Bundesminister für Arbeit berufen.

(2) Der Berufende ist an die Vorschlagslisten gebunden. Für die Berufung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(3) Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

§ 14

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

(3) Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.

(4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 15

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

§ 16

Entfällt bei einem Mitgliede eines Organs eine Voraussetzung für seine Berufung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. Vertreter öffentlicher Körperschaften können außerdem auf Antrag der vorschlagenden Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 17

(1) Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzugeben.

§ 18

Die Organe werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 19

(1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20

(1) Bei den Beschlüssen der Organe dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 2 bis 4, Vertreter der einzelnen Gruppen nur in gleicher Zahl mitwirken. Um die gleiche Stimmenzahl herbeizuführen, bestimmt erforderlichenfalls das Los, wer ausscheidet.

(2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als danach mehr als ein Drittel der gesamten Vertreter einer der Gruppen ausscheiden müßte.

(3) Sind von einer Gruppe überhaupt keine Vertreter anwesend, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden. In diesem Falle kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn von einer Gruppe wieder kein Vertreter erscheint. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn von einer Gruppe Vertreter nicht erscheinen.

§ 21

(1) Verstößt ein Beschuß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Direktor des Arbeitsamtes zu beanstanden. Hilft der Verwaltungsausschuß der Beanstandung nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Verstößt ein Beschuß des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden. Hilft der Verwaltungsausschuß der Beanstandung nicht ab, so entscheidet der Vorstand.

(3) Verstößt ein Beschuß des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Hilft der Vorstand der Beanstandung nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

(4) Verstößt ein Beschuß des Verwaltungsrates gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Hilft der Verwaltungsrat der Beanstandung nicht ab, so hat der Präsident der Bundesanstalt die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit herbeizuführen.

(5) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub.

§ 22

Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 23

(1) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben eines Verwaltungsausschusses nicht gewährleistet, so kann der Vorstand dessen Befugnisse selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.

(2) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit beantragen.

§ 24

Die Satzung bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter oder die Direktoren der Arbeitsämter die Bundesanstalt vertreten können.

III.

Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 25

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, sowie durch Beamte wahrgenommen.

(2) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwal-

tungsrates und im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen von den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Vorbildung, Laufbahn, Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen. Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Präsident der Bundesanstalt.

§ 26

(1) Die für alle Bediensteten der Bundesanstalt geltenden allgemeinen Dienstvorschriften werden in einer Dienstordnung zusammengefaßt. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Dienstordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit.

§ 27

(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat.

(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat zuvor den beteiligten Länderregierungen und dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28

Die übrigen Beamten werden vom Vorstand ernannt und entlassen. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt oder auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

§ 29

Die Direktoren der Arbeitsämter bestellt der Vorstand nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse des Arbeitsamtes und des Landesarbeitsamtes.

IV.

Satzung

§ 30

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit.

V.

Haushalt

§ 31

(1) Der Haushalt des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Der Haushalt des Landesarbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Haushalt des Landesarbeitsamtes umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirks.

(3) Der Gesamthaushalt der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Gesamthaushalt bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

§ 32

Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse sowie der Verwaltungsrat Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung derjenigen Stelle, die für die Genehmigung des Haushaltes zuständig ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 33

(1) Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Haushaltsjahr des Bundes.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.

(3) Auf Grund der Bücher fertigt der Präsident der Bundesanstalt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß an.

(4) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab. Je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 34

Der Bundesrechnungshof prüft Haushalt- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt.

VI.

Aufsicht

§ 35

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist ein Geschäftsbericht vorzulegen, der jährlich vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

I.

Allgemeines

§ 36

Die für die Aufgabengebiete der Bundesanstalt geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Reichsminister die Bundesminister und an die Stelle der Organe und Amtsleiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die entsprechenden Stellen der Bundesanstalt treten.

§ 37

(1) Die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung errichteten Arbeitsämter und Landesarbeitsämter führen, solange sie noch nicht in die Bundesanstalt übernommen sind, die Aufgaben, die den Gliedern der Bundesanstalt nach diesem Gesetz obliegen, in der bisherigen Weise fort. Die Kosten erstattet die Bundesanstalt.

(2) Die Übernahme der Arbeitsämter kann für den Bezirk eines Landesarbeitsamtes nur gleichzeitig erfolgen.

(3) Die Bundesanstalt hat den beteiligten Ländern von beabsichtigten Übernahmen mindestens einen Monat vorher Mitteilung zu machen.

II.

Beamte, Angestellte und Arbeiter

§ 38

(1) Auf die Übernahme der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäf-

tigten Beamten ist, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) anzuwenden.

- (2) Die Bundesanstalt kann von der Übernahme Beamte ausnehmen,
1. die für den Dienst in der Bundesanstalt von ihr nicht als geeignet angesehen werden,
 2. die nach dem 31. März 1949
 - a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten ernannt oder als solche befördert oder
 - b) in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind,
 3. die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits seit dem 1. Januar 1947 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt beschäftigt waren,
 4. deren Ernennung oder Beförderung den für die unmittelbaren Bundesbeamten geltenden Regelnvorschriften nicht entspricht.

§ 39

Beamte, die bei einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung als Beamte mit Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Bundesanstalt obliegen, beschäftigt waren, können auf ihren Antrag in die Bundesanstalt als Beamte übernommen werden, sofern sie sich in der Arbeitsverwaltung als geeignet erwiesen haben.

§ 40

(1) Soweit ein Beamter nicht bereits im Zeitpunkt des Übergangs seiner Dienststelle nach § 38 Absatz 1 übernommen wird, kann die Bundesanstalt mit Einverständnis des Beamten seine Anordnung zur Bundesanstalt bei der bisherigen Dienststelle beantragen; der Dienstherr hat diesem Antrag stattzugeben.

(2) Spätestens bis zum (ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) hat die Bundesanstalt den abgeordneten Beamten zu übernehmen oder im Falle seiner Ablehnung nach § 38 Absatz 2 seinem Dienstherrn wieder zur Verfügung zu stellen. Sie muß dies dem Beamten und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilen. Der abgeordnete Beamte ist bis zu dem gleichen Zeitpunkt berechtigt, zu seinem Dienstherrn zurückzutreten, wenn er diese Absicht der Bundesanstalt und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilt.

§ 41

Bei Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 3 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) bleiben Anstellungen, Beförderungen und Festsetzungen des Besoldungsdienstalters unberücksichtigt, soweit sie den für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen widersprechen.

§ 42

Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung. Ausgenommen von der Übernahme bleiben jedoch Bezüge, soweit sie im Einzelfalle höher sind als die Versorgungsbezüge, die gleich zu bewertenden unmittelbaren Bundesbeamten und ihren Hinterbliebenen nach den Regelnvorschriften des Bundesbeamtenrechts zu gewähren sein würden.

§ 43

(1) Die Vorschriften des § 38 gelten entsprechend auch für die Angestellten und Arbeiter, denen gegenüber das Kündigungsrecht auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist.

(2) Übernimmt die Bundesanstalt Angestellte und Arbeiter, denen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden kann, nicht, so stellt dies für den Dienstherrn, bei dem der Angestellte oder Arbeiter tätig ist, keinen wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses dar.

(3) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.

§ 44

Die Bundesanstalt kann die nicht unter § 43 fallenden Angestellten und Arbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung beschäftigt sind, nach Maßgabe des Personalbedarfs auf ihren Antrag in die Bundesanstalt übernehmen, sofern sie sich für den Dienst in der Arbeitsverwaltung als geeignet erwiesen haben.

III. V e r m ö g e n

§ 45

Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem (Inkrafttreten dieses Gesetzes) aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich der entsprechenden seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildeten Vermögen geht auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.

§ 46

(1) Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die dem Deutschen Reiche zustanden und nach ihrer Zweckbestimmung bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 bestimmt wären, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf die Bundesanstalt über. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erworben und überwiegend für solche Verwaltungsaufgaben bestimmt worden sind.

(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1950 getroffen worden sind, und entsprechender auf gesetzlichen Vorschriften beruhender Rechtsänderungen bleibt unberührt. Dies gilt nicht

1. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, die nach dem 19. April 1949 zu Gunsten eines Landes getroffen worden sind;
2. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes, oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen oder Rechtsänderungen werden wirksam, wenn der Bundesminister für Arbeit sie genehmigt.

(3) Erlöse, die einem Land im Zusammenhang mit einer nach Absatz 2, Satz 1 gültigen Verfügung oder Rechtsänderung zugeflossen sind, sind, sofern sie nicht dem Vermögen nach § 45 zugeführt worden sind, an die Bundesanstalt abzuführen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf Grund eines Vermögenswertes nach Absatz 1 oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Ent-

ziehung eines solchen Vermögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

§ 47

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter tritt die Bundesanstalt mit deren Übernahme ein. Doch steht ihr binnen einem Jahr mit sechsmonatiger Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sie kann auch über den Endzeitpunkt der Verträge hinaus die Verlängerung bis zum (2 Jahre nach Inkrafttreten) verlangen.

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum (2 Jahre nach Inkrafttreten) fordern.

§ 48.

(1) Ist in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 46 Absatz 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die den Zwecken des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht, so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadenersatz zu leisten.

(2) Kannte der Empfänger den Mißbrauch oder mußte er ihn kennen, so ist auch er schadenersatzpflichtig.

(3) Einen Anspruch gemäß Absatz 1 oder 2 kann die Bundesanstalt nur innerhalb eines Jahres, nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch bis 31. März 1956 geltend machen.

§ 49

Auf Verlangen ist der Bundesanstalt Auskunft über Vermögensverhältnisse der in den §§ 45 bis 48 bezeichneten Art zu erteilen sowie Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.

§ 50

Streitigkeiten, die sich aus der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestellt der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Hinsichtlich des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 51

Aus Anlaß des Überganges von Rechten und Pflichten auf die Bundesanstalt werden Steuern, Gebühren und Abgaben nicht erhoben.

IV.

Spruchbehörden

§ 52

Die bestehenden Spruchausschüsse und Spruchkammern bleiben nach Maßgabe der §§ 53 und 54 bis auf weiteres in Tätigkeit.

§ 53

(1) Bei jedem Arbeitsamt besteht ein Spruchausschuß. Er setzt sich aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinem Stellvertreter als dem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Beisitzern zusammen. Soweit nötig, insbesondere bei größeren Arbeitsämtern, kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auch ein anderer geeigneter Amtsangehöriger mit dem Vorsitz betraut werden.

(2) Den Vorsitz im Spruchausschuß kann nicht führen, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(3) Für die Beisitzer des Spruchausschusses gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Mitglieder von Organen der Bundesanstalt können nicht Beisitzer sein.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Spruchausschusses sind in ihren Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(5) Neue Beisitzer beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes aus Vorschlagslisten der jeweils für den Bezirk zuständigen Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Organe der Spaltenorganisationen der Gewerkschaften.

(6) Bei Bedarf können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses mehrere Spruchausschüsse errichtet werden.

§ 54

(1) Bei jedem Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk ein Landesarbeitsamt seinen Sitz

hat, wird, soweit sie nicht schon besteht, von der obersten Landesbehörde eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung errichtet.

(2) Die Spruchkammer setzt sich aus einem Mitgliede dieses Oberversicherungsamtes als dem Vorsitzenden und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer eines Oberversicherungsamtes zusammen, dessen Bezirk ganz oder teilweise zum Bezirke der Spruchkammer gehört.

(3) Bei Bedarf werden bei dem gleichen oder bei einem anderen Oberversicherungsmate des Landesarbeitsamtsbezirks weitere Spruchkammern errichtet.

V.

Schlußbestimmungen

§ 55

Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 56

(1) Dieses Gesetz tritt am bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat und den Vorstand sowie bezüglich der §§ 49 und 55 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am (gleiches Datum wie in Absatz 1) treten die folgenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung eingegangenen Bestimmungen außer Kraft.

1. Die §§ 1 bis 48, 161 Nr. 5, 194, 197, 198, 200, 247 bis 251 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der jeweils in den einzelnen Ländern geltenden Fassung,
2. Kapitel XX der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 122),
3. der Erlass des ehemaligen Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1892),
4. die Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 575).

B e g r ü n d u n g

	Seite
I. Die Vorgänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	10
II. Vorgesichte dieses Entwurfs	11
III. Aufbau des Gesetzes	11
IV. Erläuterungen zu dem Entwurf	12

I. Die Vorgänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Die „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ (im folgenden „Bundesanstalt“ genannt), deren Errichtung das vorliegende Gesetz vorsieht, hat ihre Vorgängerin in der früheren „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ (im folgenden „Reichsanstalt“), die durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 — RGBl. I S. 187 — als räumlich sich über das ganze damalige Reichsgebiet erstreckende Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet wurde. Die Reichsanstalt war die Trägerin der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reich. Sie führte auch die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung durch. Dem in der Sozialversicherung als richtig und zweckmäßig erkannten Grundsatz folgend, die am Arbeitsleben unmittelbar Beteiligten zur eigenverantwortlichen Mitgestaltung der Aufgaben der sozialen Sicherung heranzuziehen, wurde auch in der Reichsanstalt den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein weitgehendes Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt. Daneben wurden in Anerkennung des zum Teil hoheitsrechtlichen Charakters der in der Regelung des Arbeitsmarktes liegenden Aufgabe die öffentlichen Körperschaften gleichberechtigt an der Selbstverwaltung beteiligt. Demzufolge setzten sich die Mitglieder in allen Selbstverwaltungsorganen der Reichsanstalt paritätisch aus Vertretern der drei genannten Gruppen zusammen. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften waren nur von der Mitwirkung in den Fachausschüssen und bei Tätigwerden der Organe auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen.

Durch verschiedene, im Jahre 1933 ergangene Erlasse des Reichsarbeitsministers, insbesondere den Erlass vom 10. November 1933, — RGBl. I S. 288 — wurde die Selbstverwaltung innerhalb der Reichsanstalt in Auswirkung des sog. Führerprinzips beseitigt, indem sämtliche den Organen zustehende Befugnisse auf den Präsidenten der Reichsanstalt übertragen wurden. Nach dem sog. Führererlaß vom 21. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1892 — gingen weiter die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt auf den Reichsarbeitsminister mit der Ermächtigung für diesen über, die Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsanstalt sowie innerhalb dieser neu zu regeln. Dies erfolgte durch die Verordnung über den Arbeits-einsatz vom 25. März 1939 — RGBl. I S. 575 —, wonach die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter dem Reichsarbeitsminister unterstellte Reichsbehörden und die Beamten der Reichsanstalt unmittelbare Reichsbeamte wurden. Das Vermögen ging, soweit es der Verwaltung diente, entschädigungslos in das Eigentum des Reichs über. Im übrigen blieb die Reichsanstalt zwar unter der Bezeichnung „Reichsstock für den Arbeitseinsatz“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, wurde jedoch in ihren Aufgaben auf die Vereinnahmung und Verwaltung des Beitragsaufkommens der Arbeitslosenversicherung nach besonderem vom Reichsarbeitsminister und Reichsminister der Finanzen gemeinsam festzusetzendem Haushaltsplan beschränkt. Um das Reich durch die Eingliederung der Arbeitsverwaltung in die Reichsverwaltung wirtschaftlich nicht zu belasten, wurde der gesamte Verwaltungsaufwand auch weiterhin im Wege der Erstattung aus den Mitteln des Reichsstocks bestritten. Durch Verordnung über die Gauarbeitsämter vom 27. Juli 1943 — RGBl. I S. 450 — wurden die Landesarbeitsämter in

„Gauarbeitsämter“ aufgeteilt, denen zusätzlich noch die Aufgaben der „Reichstreuhanden der Arbeit“ übertragen wurden.

Nach der Kapitulation im Jahre 1945 nahmen noch vor Bildung der Länder auf Anweisung der Militärregierung die Arbeitsämter und später die Landesarbeitsämter ihre Tätigkeit wieder auf. Nach Bildung der Länder haben die Landesregierungen die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in ihre Verwaltung einbezogen. In allen Besatzungszonen wurde durch Kontrollratsdirektive Nr. 29 vom 27. Mai 1946 zur „Stärkung der demokratischen Selbstverwaltung“ die Errichtung von beratenden Ausschüssen bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern aus Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften verfügt. In dieser Form arbeiten Landesarbeitsämter und Arbeitsämter heute auf demselben Aufgabengebiet, das ehemals der Reichsanstalt zustand und nunmehr wieder für eine Bundesanstalt vorgesehen ist.

II. Vorgeschiede dieses Entwurfes

Die Reichsanstalt hatte sich in der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben und in der Form, wie das AvAVG sie gebildet hatte, auch in schweren Krisenzeiten bestens bewährt. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentliche Körperschaften hatten durch sie in gemeinsamer Arbeit arbeitsmarktpolitischen Rückschlägen die Spitze abbrechen und die durch Arbeitslosigkeit in Not Geratenen einer geregelten Betreuung und Arbeitsvermittlung zuführen können.

Der Wunsch, eine dieser Anstalt ähnliche Einrichtung wieder zu schaffen, wurde infolgedessen von verschiedenen Stellen bereits in den Jahren 1945/1946 in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die Erkenntnis, daß eine Nachfolgeeinrichtung der Reichsanstalt nicht nur zweckmäßig, sondern unbedingt erforderlich sei, wurde aber erst Allgemeingut, nachdem die Gefahren, die in dem Fehlen einer Ausgleichsmöglichkeit von Land zu Land hinsichtlich der Mittel der Arbeitslosenversicherung liegen, offenbar geworden waren. Während einige Länder in ihren „Landesstocks“ größere Mittel ansammeln und sie zum Teil für Zwecke verwenden konnten, deren arbeitsmarktpolitische Bedeutung fraglich war, reichten die aufkommenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in anderen Ländern nicht einmal zur Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Arbeitslosenunterstützung aus. Das veranlaßte die britische Militärregierung, für den

Bereich der britischen Zone eine Ausgleichsmöglichkeit in der Form eines Treuhänderausschusses zu schaffen. In der amerikanischen und der französischen Zone war ein solcher Ausgleich zunächst noch nicht notwendig, weil die Länder dieser Zonen, jedes für sich, in der Lage waren, die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung aus den aufkommenden Beitragsmitteln zu bestreiten. Aber auch in der amerikanischen und der französischen Zone deutete sich im Winter 1949/1950 die Notwendigkeit der Schaffung eines Gefahrenausgleichs sehr stark an.

Das Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone, der Länderrat der amerikanischen Zone, die Gewerkschaften und die Vereinigungen der Arbeitgeber haben seit 1946 fortlaufend Verhandlungen über die Schaffung einer der ehemaligen Reichsanstalt ähnelnden Einrichtung geführt. Mehrfach wurde auch der Versuch zur Schaffung einer Zwischenlösung in der Form des Treuhänderausschusses für die britische Zone für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bzw. das Bundesgebiet gemacht. Diese Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Erst nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes und damit der Schaffung einer einheitlichen gesetzgebenden Gewalt für das Bundesgebiet waren die Grundlagen zur Bildung einer „Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ gegeben. Die Spartenorganisationen der Gewerkschaften und die Vereinigungen der Arbeitgeber haben ihre Ansichten koordiniert und sie in gemeinsam erarbeiteten Grundsätzen im Januar dieses Jahres niedergelegt. Der Bundesarbeitsminister hat diese Grundsätze zur Basis gemeinsamer Besprechungen gemacht, zu denen auch die Länder (die Vertreter wurden vom Sozialpolitischen Ausschuß des Bundesrates bestimmt) hinzugezogen wurden.

Dem vorliegenden Entwurf liegt das Ergebnis dieser Besprechungen zugrunde. In den Grundzügen weicht er nicht wesentlich von den Richtlinien ab, die die Sozialpartner und die Länder in den gemeinsamen Verhandlungen vertreten haben. Soweit Abweichungen vorliegen, wird auf sie bei der Besprechung der einzelnen Abschnitte des Entwurfs eingegangen.

III. Aufbau des Gesetzes

Die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt eine Änderung des ersten Abschnittes des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, der die organisatorischen Vorschriften enthält, voraus.

Es ist vielfach der Wunsch ausgedrückt worden, mit der Umgestaltung des Rechtes über die Organisation der ehemaligen Reichsanstalt auch eine Änderung des Unterstützungsrechtes der Arbeitslosenversicherung zu verbinden. Der vorliegende Entwurf trägt diesem Wunsche nicht Rechnung. Er beschränkt sich allein auf die Errichtung der Bundesanstalt, weil eine gleichzeitige Änderung des materiellen Rechtes nicht mehr zu erreichen sein wird und den Organen der Bundesanstalt auch die Möglichkeit nehmen würde, auf die Gestaltung des neuen materiellen Rechtes einen wesentlichen Einfluß auszuüben. Gerade die Mitwirkung bei der Neugestaltung des materiellen Rechtes in der Arbeitslosenversicherung ist aber eine der ersten und dringendsten Aufgaben der Organe der neuen Bundesanstalt.

Der Entwurf gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste sich mit der Errichtung und der Organisation, der zweite mit den Übergangsbestimmungen befaßt. Im übrigen ergibt sich die Einteilung des Entwurfs aus der nachfolgenden angeführten Gliederung:

Erster Abschnitt: Errichtung und Organisation.

- I. Allgemeines (§§ 1—3)
- II. Organe (§§ 4—24)
- III. Beamte, Angestellte, Arbeiter (§§ 25—29)
- IV. Satzung (§ 30)
- V. Haushalt (§§ 31—34)
- VI. Aufsicht (§ 35)

Zweiter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

- I. Allgemeines (§§ 36 + 37)
- II. Beamte, Angestellte, Arbeiter (§§ 38—44)
- III. Vermögen (§§ 45—51)
- IV. Spruchbehörden (§§ 52—54)
- V. Schlußbestimmungen (§§ 55, 56)

IV. Erläuterungen zu dem Entwurf

Zum ersten Abschnitt: Errichtung und Organe

Zu Teil I. Allgemeines (§§ 1—3)

Das Aufgabengebiet der Bundesanstalt deckt sich mit dem der ehemaligen Reichsanstalt. Der Abgrenzung der Aufgaben und ihrer Durchführung mit eigenem Verwaltungsunterbau liegt Art. 87 Abs. 2 GG zugrunde. Dem Sinn dieser Vorschrift entspricht es, daß unter Aufgaben eines sozialen Versicherungsträgers seine historisch gewachsenen Aufgaben verstanden werden müssen. Als solche sind seit Bestehen der Sozialversicherung neben der Durchführung der Versicherung im engsten

Sinne auch die unmittelbar mit ihr zusammenhängenden und sie fördernden Aufgaben behandelt worden. So gehören zur Unfallversicherung die Unfallverhütung und zur Arbeitslosenversicherung neben der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit auch die Arbeitslosenfürsorge als Fortsetzung der ehemaligen Krisenfürsorge, die demgemäß auch immer von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern bearbeitet worden ist. Ob und inwieweit der Bundesanstalt weitere Aufgaben übertragen werden, wird im Rahmen des Grundgesetzes jeweils durch Sondervorschriften zu regeln sein.

Die bewährte Dreigliederung der ehemaligen Reichsanstalt wird in der Bundesanstalt beibehalten (Arbeitsämter, Landesarbeitsämter, Hauptstelle).

Dem im Hinblick auf die Zusammenarbeit anzuerkennenden Interesse der Länder an den Bezirksabgrenzungen wird durch die Einschaltung der obersten Landesbehörden (§ 3 Abs. 2) Rechnung getragen. Wie früher so würde es auch künftig für die Arbeit der Bundesanstalt nicht förderlich sein, wenn bei der Festsetzung der Bezirke der Landesarbeitsämter ohne zwingenden Grund Ländergrenzen durchschnitten würden. Im Grundsatz wird das auch für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter gelten.

Zu Teil II. Organe (§§ 4—24)

Teil II lehnt sich im wesentlichen an die Organisation der früheren Reichsanstalt an und stellt somit das Kernstück des Entwurfs dar. Der Wunsch der Sozialpartner, das wirtschaftliche und soziale Zusammenleben weitgehend selbst und unter eigener Verantwortung zu gestalten, findet in ihm seinen Niederschlag. Dies kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß nicht mehr die Leiter der Dienststellen kraft ihres Amtes den Vorsitz in den Organen führen, sondern daß die Organe ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte selbst wählen. Der Wille der Sozialpartner kommt in den Organen der Bundesanstalt zur Geltung. An Organen sind vorgesehen:

- a) bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern: Verwaltungsausschüsse;
- b) bei der Hauptstelle: der Vorstand (im wesentlichen Organ der Exekutive) und der Verwaltungsrat (im wesentlichen Organ mit Funktionen legislativer Art).

Eine auf die unmittelbar Beteiligten abgestellte Selbstverwaltung würde die Bildung und Zusammensetzung der Organe nur aus Arbeitge-

bern und Arbeitnehmern zur Folge haben müssen. Die Aufgaben der Bundesanstalt haben jedoch in einem solchen Umfang auch hoheitsrechtlichen Charakter, daß den Sozialpartnern zwar ein überragender, jedoch nicht der allein entscheidende Einfluß zugestanden werden kann. Der Entwurf sieht daher vor, daß in den beiden Organen der Hauptstelle Vertreter der öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder, gemeindliche Körperschaften) mit einem Drittel vertreten sein müssen. Bei den von der Bundesregierung zu benennenden Vertretern im Verwaltungsrat werden in erster Linie die am meisten beteiligten Ressorts, Arbeit, Finanz und Inneres, zu berücksichtigen sein. Die Beteiligung von Vertretern der öffentlichen Körperschaften ist nicht vorgesehen für Beschlüsse, die die Durchführung des Rechtes der Arbeitslosenversicherung betreffen. In dem Umfange der Aufgaben, der Bildung und der Tätigkeit der Organe hält sich der Entwurf an die früheren bewährten Regelungen des AVAVG.

Z u Teil III. Beamte, Angestellte, Arbeiter (§§ 25—29).

Die Geschäfte der Bundesanstalt sollen möglichst durch Angestellte durchgeführt werden. Da jedoch die Aufgaben der Bundesanstalt zu einem wesentlichen Teil hoheitsrechtlicher Natur sein werden, müssen sie in diesem Teil gemäß Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes in der Regel durch Beamte ausgeübt werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter sowie die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter Beamte sein müssen. Die übrigen Bediensteten können zu Beamten ernannt werden; entsprechende Stellen setzt der Haushaltsplan der Bundesanstalt fest. Für die Beamten der Anstalt, die mittelbare Bundesbeamte sein werden, gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes.

Z u Teil IV. Satzung (§ 30)

Nach der früheren Regelung führten in den Organen der Reichsanstalt der Leiter des Arbeitsamtes, der Leiter des Landesarbeitsamtes bzw. der Präsident der Bundesanstalt den Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen. Nach diesem Entwurf stehen die Leiter der Dienststellen neben ihren Organen. Diese Stellung erfordert neben der Notwendigkeit der Abgrenzung der Rechte der Selbstverwaltungsorgane untereinander eine Abgrenzung der Geschäftsführung der Bundesanstalt und ihrer Dienststellen von der Tätigkeit der

Selbstverwaltungsorgane. Das soll — soweit es nicht durch das Gesetz geschehen ist — durch die Satzung erfolgen.

Z u Teil V. Haushalt (§§ 31—34)

Der Haushalt der Bundesanstalt bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Innerhalb des genehmigten Haushalts bewirtschaftet die Bundesanstalt die Mittel selbstständig.

Dem Bundesrechnungshof wird dabei das Recht zugestanden, die Geschäftsführung der Anstalt zu prüfen.

Z u Teil VI. Aufsicht (§ 35)

Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesarbeitsminister. Sie beschränkt sich auf die Beachtung von Gesetz und Satzung durch die Organe der Bundesanstalt.

Zum zweiten Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Z u Teil I. Allgemeines (§§ 36—38)

Es muß sichergestellt werden, daß die Überleitung der bisher von den Ländern bzw. den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern durchgeföhrten Aufgaben auf die Bundesanstalt reibungslos erfolgt. Zu diesem Zweck sollen die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ihre Tätigkeit bis zur tatsächlichen Übernahme der diesen Ämtern obliegenden Aufgaben durch die Bundesanstalt fortführen.

Z u Teil II. Beamte, Angestellte, Arbeiter (§§ 38—44)

Das Gesetz vom 30. Juni 1933 bestimmt, daß Beamte einer Körperschaft, deren Aufgaben von einer neuen Körperschaft übernommen werden, von dieser zu übernehmen sind. Was gesetzlich für Beamte vorgeschrieben ist, wird auch auf Angestellte und Arbeiter angewendet werden müssen. Demnach wird die Bundesanstalt grundsätzlich die Beamten, Angestellten und Arbeiter zu übernehmen haben, die bisher mit Aufgaben, die dieses Gesetz der Bundesanstalt überträgt, beschäftigt gewesen sind.

Diesem grundlegenden Anspruch der bisherigen Träger der Aufgaben der Bundesanstalt gegenüber hat diese die Pflicht, die Mittel der Arbeitslosenversicherung sparsam zu verwenden. Daher muß ihr ein Recht gegeben werden, die Übernahme insbesondere dann abzulehnen, wenn sie die zu Übernehmenden für den Dienst in der Arbeitsverwaltung nicht als geeignet ansieht. Die Pflicht zur Übernahme muß auch dahin eingeschränkt werden, daß die Übernahme im Einzelfalle nur mit den Rechten gegenüber der Bundesanstalt erfolgen kann,

die ein Bundesbeamter mit gleichzubewertender Tätigkeit gegenüber dem Bunde normalerweise hätte erreichen können.

Die Bundesanstalt hat auch die bisher aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehalter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung der Beamten zu übernehmen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes als Beamte in die Bundesanstalt übernommen worden wären.

Zu Teil III. Vermögen (§§ 45—51)

Anzuknüpfen ist an den Zustand, wie er am 1. April 1939 bei Beseitigung der alten Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestand. Die damals vorgenommene Aufteilung in den „Reichsstock für Arbeitseinsatz“ (Beitragsaufkommen der Arbeitslosenversicherung), der formell die Reichsanstalt fortsetzte, und in Grundstücke, Gebäude und bewegliche Sachen, die auf das Reich übergingen, muß rückgängig gemacht werden. Der Reichsstock ist aufzulösen und sein Vermögen sowie — um allem Streit über die Rechtsnatur des Reichstocks und der später entstandenen verschiedenen Fonds aus dem Wege zu gehen (vgl. die gegensätzlichen Gutachten der Bundesressorts und des Bundesrates) — auch alles seit dem Zusammenbruch aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung stammende Vermögen der Bundesanstalt zuzuführen. (§ 45). Aber auch das Verwaltungsvermögen, das 1939 vorhanden war oder später aus Mitteln des Reichstocks beschafft wurde, muß nach Art. 135 Abs. 2 des Grundgesetzes Eigentum der Bundesanstalt werden. (§ 46). Bestandsänderungen sind grundsätzlich anzuerkennen (Abs. 2 Satz 1). Nur Verschiebungen erst neuerer Datums oder (übrigens mit Genehmigungsmöglichkeit) zugunsten besonders interessierter Rechtsträger oder ausgesprochene Zwischenlösungen wie durch das Gesetz Nr. 19 der Amerikanischen Militärregierung vom 20. April 1949 sind davon auszunehmen. Damit die Geschäfte reibungslos weiterlaufen, ist es notwendig, daß die Bundesanstalt in laufende Miet- oder Pachtverträge eintritt bzw. den Abschluß solcher Verträge und gegebenenfalls eine angemessene Verlängerung über die vertragliche Dauer hinaus fordern kann; umgekehrt muß sie sich durch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus unzweckmäßigen Bindungen lösen dürfen (§ 47). Zweckwidrige Verfügung über Vermögenswerte seit der Kapitulation sollen Schadensersatzpflicht (§ 48 Abs. 1) und bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Empfängers auch dessen Ersatzpflicht (Abs. 2) nachsichziehen. Schließlich sind Aus-

kunftspflicht (§ 49), ein Schiedsgericht bei Streitigkeiten (§ 50) und Steuerfreiheit für die Übergangsakte (§ 51) vorgesehen.

Zu Teil IV. Spruchbehörden (§§ 52—54)

Die Spruchbehörden behandelt der Entwurf nur provisorisch. Er bringt sie deshalb, anders wie das AVAVG, nicht im organisatorischen Teil, sondern in den Übergangsvorschriften. Grund dafür ist, daß — ebenso wie in der Sozialversicherung — noch nicht feststeht, welche endgültige Form die Rechtsmittelinstanzen erhalten sollen. Außerdem kann die im Jahre 1939 beseitigte oberste Spruchinstanz, der frühere Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt, ohnehin noch nicht wieder eingeführt werden, obwohl die inzwischen eingetretene Rechtsunsicherheit das an sich dringend erfordert. Obere Bundesgerichte dürfen nämlich nur im Rahmen des Art. 96 Abs. 1 des Grundgesetzes errichtet werden, und ein entsprechendes Gericht steht vorläufig aus; jede Ersatzkonstruktion andererseits würde eine Verfassungsänderung nötig machen. Unter diesen Umständen bleibt zunächst nichts übrig, als die bisherigen Spruchausschüsse und Spruchkammern, zumal sie sich durchaus bewährt haben, grundsätzlich bis zu einer allgemeinen Neuregelung beizubehalten (§ 52).

Allerdings ist die Tatsache, daß in der Unterinstanz der Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzender des Spruchausschusses in eigener Sache entscheidet, öfter und mit Recht beanstandet worden. Diesem Mangel begegnet der Entwurf innerhalb seiner Möglichkeiten dadurch, daß derjenige Angehörige des Arbeitsamtes, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, sie nicht mehr im Spruchausschuß soll verhandeln dürfen. (§ 53 Abs. 2). Außerdem wird, was bisher zweifelhaft war, zum Teil sogar verneint wurde, klar herausgestellt, daß der Vorsitzende — das gleiche muß auch bezüglich der Beisitzer gelten — nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden ist (§ 53 Abs. 4). Im Gegensatz zum AVAVG sind auch Mitglieder von Organen der Bundesanstalt jetzt als Beisitzer ausgeschaltet (Abs. 3 Satz 3).

Bezüglich der Mittelinstanz (§ 54) sieht der Entwurf vor, daß die Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung wieder einheitlich bei den Oberversicherungssämttern gebildet werden, während sie in den Ländern der amerikanischen Zone und in Württemberg-Hohenzollern gegenwärtig bei den Landesarbeitsämttern bestehen, was aus Gründen der Gewaltentrennung nicht erwünscht ist.

Abänderungsvorschläge und Empfehlungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dem § 1
ist ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Der Bundesanstalt können durch den Bund oder die Länder weitere Aufgaben als eigene Angelegenheiten oder als Auftragsangelegenheiten mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden, soweit sie in innerem Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben stehen.“

Soweit dadurch der Bundesanstalt Kosten entstehen, sind diese durch den Auftraggeber zu erstatten.“

Begründung:

Für den Fall, daß der Bund oder ein Land bestimmten Personenkreisen Alfu-Leistungen in Höhe der Alu-Leistungen gewähren will, muß die Möglichkeit der Durchführung durch die Bundesanstalt oder eines ihrer Landesarbeitsämter „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ und mit Kostenerstattung gegeben sein.

§ 2

wird neu formuliert und lautet:

„Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.“

Begründung:

Die Sozialpartner, als maßgebende Träger der Bundesanstalt, sollten sich im Verwaltungsrat mit den Vertretern der öffentlichen Körperschaften darüber einigen, welcher der verschiedenen verkehrsgünstig gelegenen Orte wirtschaftlicher Bedeutung zum Sitz der Bundesanstalt besonders geeignet erscheint.

Im § 3

Absatz 2 wird das Wort „Bemehmen“ in „Einvernehmen“ geändert.

Begründung:

Die Gebietsabgrenzung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ist von so großer allgemeiner und wirtschaftlicher Bedeutung, daß sie nur im Einvernehmen mit den Landesregierungen vorgenommen werden sollte.

Im § 5

Absatz 2 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „21“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, weil die öffentlichen Körperschaften in allen Organen mit einem Drittel der Sitze vertreten sein sollen.

§ 6

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bundesanstalt; er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern und aus dem Präsidenten der Bundesanstalt als Vorsitzendem ohne Stimmrecht.“

Begründung:

Die Neufassung des Absatzes 1 entspricht dem bewährten Recht des AVAVG (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927) und schließt eine Lücke des Regierungsentwurfs. — Vergleiche auch § 24 dieses Gesetzentwurfs in der Neufassung.

§ 7

Absatz 1 soll beginnen:

„Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Bundesanstalt; er hat insbesondere ...“

Begründung:

Der Vorschlag entspricht dem Recht des AVAVG.

Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben zu Absatz 1 Ziffer 1, 3, 4 und 5 dieses Paragraphen und die im § 1 Absatz 2 vorgesehene Zustimmung des Verwaltungsrates.“

Begründung:

Die Abänderung ist durch den Ergänzungsantrag zu § 1 Absatz 2 (Auftragsangelegenheiten) notwendig.

§ 9

Absatz 1 ist neu zu fassen: Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Organe der Bundesanstalt setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen.“

Satz 2 fällt fort (ist durch Satz 1 entbehrlich).

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentliche Körperschaften müssen in allen Organen mit je einem Drittel vertreten sein.“

Begründung zu Absätzen 1 und 2:

Die Bundesregierung will eine Vertretung der öffentlichen Körperschaften nur an der Spitze, dagegen nicht auf der Ebene der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. Der Bundesrat hält einstimmig die Vertretung der öffentlichen Körperschaften in allen drei Stufen (Dreigleisigkeit) für erforderlich.

Absatz 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe sollen die politischen Bezirke sowie Wirtschaftszweige und Berufsgruppen angemessen berücksichtigt werden.“

Begründung:

Diese Formulierung ist gegenüber der Regierungsvorlage präziser.

Absatz 6 letzter Satz wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„...; er hat die vorschlagende Stelle zu hören.“

§ 10

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsausschüsse wählen aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerver-

treter jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.“

Begründung:

Es wird die Auffassung vertreten, daß die Selbstbescheidung der öffentlichen Körperschaften ihrer Stellung in den Organen keinen Abbruch tun wird. Durch diesen Vorschlag erhält die Selbstverwaltung eine sichtbare Spur. Die Vorsitzenden der Organe stehen nach dem Vorschlag des Bundesrates als Repräsentanten der Selbstverwaltung den Direktoren der Arbeitsämter und den Präsidenten der Landesarbeitsämter, die jeweils (§ 10 a) Vorsitzende der geschäftsführenden Ausschüsse sind und dem Präsidenten der Bundesanstalt, der Vorsitzender des Vorstandes ist, gegenüber.

In **Absatz 2** werden die Worte „Arbeitgeber, Arbeitnehmer, öffentliche Körperschaften“ in der Klammer gestrichen.

Begründung:

Die Aufzählung wird für entbehrlich gehalten.

Es wird ein neuer

§ 10 a

mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1) Der Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes oder Landesarbeitsamtes bilden aus ihrer Mitte geschäftsführende Ausschüsse, denen sie ihre Rechte und Pflichten übertragen können, soweit nicht dieses Gesetz oder die Satzung die Übertragung ausschließen.

(2) Den Vorsitz führt im geschäftsführenden Ausschuß des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts der Direktor des Arbeitsamts, im geschäftsführenden Ausschuß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Präsident des Landesarbeitsamts. Die Vorsitzenden haben kein Stimmrecht. Sie können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(3) Die Vorschriften des § 9 Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die geschäftsführenden Ausschüsse.“

Begründung:

Die Einrichtung der geschäftsführenden Ausschüsse muß, wie bereits im AVAVG im Gesetz selbst geregelt werden. Durch den Absatz 3 wird gesichert, daß auch die geschäftsführenden Ausschüsse „dreigleisig“ zusammengesetzt sind.

§ 11

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung der Arbeitslosen und der Kurzarbeiterunterstützung wirken in den Organen und in den geschäftsführenden Ausschüssen die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit.“

Begründung:

Materiellrechtlich entspricht diese Regelung dem Recht des AVAVG. Diese Ergänzungen sollen Klarheit über evtl. strittige Randgebiete schaffen.

§ 12

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Vertreter der Arbeitgeber in den Verwaltungsausschüssen werden von der jeweils für den Bezirk zuständigen Organisation der Arbeitgeberverbände, die Vertreter der Arbeitnehmer von den jeweils für den Bezirk zuständigen Organen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen.“

Begründung:

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist nach der gleichberechtigten Mitbeteiligung der öffentlichen Körperschaften nicht mehr haltbar.

Außerdem könnte sie zu dem Schluß führen, als ob z. B. die Arbeitgebervertreter gemeinsam von den Organisationen der Arbeitgeberverbände und den Organen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen werden müßten.

Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts sind Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestellen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamts gehört. Sie werden von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Vorschlag der beteiligten Gemeinden bestellt. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so nimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle die Bestellung vor.

(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bestellt die oberste Landesbehörde. Dabei soll sie neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen, deren Bezirk zu dem des Landesarbeitsamts gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamts zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über die Bestellung nicht, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.“

Begründung zu Absätzen 3 und 4:

Die Abänderungen werden durch den Einbau der Vertretung der öffentlichen Körperschaften in die Organe der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter notwendig. Die Fassung entspricht dem AVAVG mit unwesentlichen Abänderungen.

Zu § 14

Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs wird wegen der darin enthaltenen Formulierungsunklarheiten darauf hingewiesen, daß eine parallele Bestimmung für die Benennung der Vertreter der öffentlichen Körperschaften notwendig erscheint.

§ 21

Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der nächst höhere Dienstvorgesetzte kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.“

Begründung:

Durch den automatischen Aufschub der Vollziehung eines Beschlusses durch Beanstandung könnte bis zur Entscheidung durch das nächsthöhere Organ der Selbstverwaltung eine nicht zu verantwortende Verzögerung eintreten. Wenn im Gesetz selbst nicht vorgesehen ist, daß der Aufschub durch den nächsthöheren Dienstvorgesetzten aufgehoben werden kann, so ist der Aufschub nicht zu be seitigen. Aus diesen Gründen wird eine ähnliche Regelung vorgeschlagen wie in § 51 Absatz 1 der Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung, die jedoch den Sonderverhältnissen der Arbeitsverwaltung angepaßt ist.

§ 23

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben eines Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamts nicht gewährleistet, so kann auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Vorstand die Befugnisse des Ausschusses des Arbeitsamts selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.“

Abatz 2 wird folgendermaßen formuliert:

„Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamts nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle übertragen.“

Begründung :

Die Abänderung soll eine dezentralisierte Kontrolle sichern.

Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird **Absatz 3**.

§ 24

erhält folgende Neufassung:

„Die Satzung der Bundesanstalt bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Direktoren der Arbeitsämter die Geschäfte der Bundesanstalt führen und die Anstalt vertreten können. Der Vorstand kann allgemeine Richtlinien aufstellen, nach denen die Geschäfte der Bundesanstalt zu führen sind.“

§ 27

erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat gewählt. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, unter Berufung in das Beamtenverhältnis, ernannt.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts und sein ständiger Stellvertreter werden von dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts gewählt. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt. Die Bundesregierung hat zuvor

dem Verwaltungsrat und den beteiligten Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Direktor des Arbeitsamts wird auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts durch den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts gewählt. Er wird vom Vorstand unter Berufung in das Beamtenverhältnis ernannt.“

Begründung :

Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine Ernennung des Präsidenten der Bundesanstalt und der Präsidenten der Landesarbeitsämter durch den Bundespräsidenten nach Anhörung des Verwaltungsrats vor. Der Bundesrat hält eine Wahl dieser leitenden Beamten durch die Selbstverwaltungsorgane für erforderlich und eine ausdrückliche Bestimmung für nötig, daß diese leitenden Persönlichkeiten ebenso wie die Direktoren der Arbeitsämter in das Beamtenverhältnis zu berufen sind. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung, bei den Landesarbeitsamtspräsidenten nach Anhören des Verwaltungsrats und der beteiligten Länderregierungen.

§ 29

wird gestrichen.

Begründung :

Er ist durch § 27 Absatz 3 entbehrlich geworden.

§ 30

erhält folgende Neufassung:

„Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung der Bundesregierung und der Zustimmung des Bundesrates.

Begründung :

Die Abänderung wird beschlossen, weil der vorliegende Gesetzentwurf im Unterschied zum AVAVG die Regelung zahlreicher Einzelfragen der Satzung überläßt und manche dieser Einzelfragen die Interessen der Länder berühren können.

Es wird ein neuer

§ 34a

mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Die Bundesanstalt unterrichtet die Landesregierungen laufend über die Höhe der verfügbaren Mittel, die Art ihrer Anlage und die von ihr hinsichtlich der Anlage beabsichtigten Maßnahmen.“

Die §§ 38 bis 44

des Regierungsentwurfs sind zu streichen.

Stattdessen werden neue

§§ 38 und 39

eingefügt: „§ 38“

(1) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte der Bundesanstalt. Auf die Übernahme der Beamten einer sonstigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes überwiegend mit Aufgaben beschäftigt waren, die nach diesem Gesetz der Bundesanstalt obliegen, ist Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) anzuwenden. Hinsichtlich der Beamten, die am 8. Mai 1945 einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt angehört haben, aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen ausschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, hat die Bundesanstalt die Aufgaben wahrzunehmen, die dem Dienstherrn mit Rücksicht auf das frühere Beamtenverhältnis obliegen.

(2) Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter, Beziehe der Hinterbliebenenversorgung und versorgungsähnlichen Beziehe.

§ 39

(1) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Angestellten und Arbeiter treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst der Bundesanstalt.

(2) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.“

Begründung:

Durch diese Regelung wird dem gerechtfertigten Anliegen der Länder einer en bloc-Übernahme entsprochen.

Im § 45

2. Satz werden die Worte „einschließlich der entsprechenden“ gestrichen und durch die Worte „und das“ ersetzt. In der 4. Zeile muß es statt „geht“ „gehen“ heißen.

Im § 46

sind die Absätze 2 und 3 zu streichen und dafür folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Das gleiche gilt für die mit dem Vermögen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verpflichtungen.“

Im § 47

Absatz 1 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

Begründung:

Die zu streichenden Sätze können zu vermeidbaren Komplikationen führen.

§ 48

des Regierungsentwurfs ist zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

„(1) Ist in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 46 Absatz 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die offensichtlich den Zweckbestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht und somit einen Mißbrauch darstellt, so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadensersatz zu leisten.

(2) Kannte der Empfänger den Mißbrauch, so ist auch er schadensersatzpflichtig.“

Begründung:

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind erforderlich, um das Vermögen des Reichsstocks und der Arbeitsverwaltung, das aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Arbeitslosenversicherung aufgebracht wurde, ohne Schmälerung auf die Bundesanstalt zu überführen.

Die Bestimmungen wurden so gefaßt, daß bei der objektiven Seite des Tatbestandes nur eine „offensichtliche“ den Zweckbestimmungen widersprechende Verfügung erfaßt wird und daß subjektiv Vorsatz (Mißbrauch) erforderlich ist. Die Dritthaftung ist ebenfalls auf Vorsatz beschränkt.

§ 50
erhält folgende Neufassung:

„Ist die Bundesanstalt der Auffassung, daß in einem Lande das finanzielle Ergebnis der Überleitung gemäß dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes zu ihren Ungunsten durch Maßnahmen beeinflußt worden ist, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen der Bundesanstalt und des Landes mit dem Sinn der Überleitungsregelung nicht vereinbar sind, kann sie den Bundesrechnungshof um eine Überprüfung ersuchen. Die Prüfung ist gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Feststellungen sind für die Beteiligten verbindlich.“

Dem § 54
wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt hat für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.“

Begründung:

Die Ergänzung lehnt sich an das Recht des AVAVG an.

§ 55
ist durch folgenden 2. Halbsatz zu ergänzen:
„mit Zustimmung des Bundesrates.“

Begründung:

Diese Ergänzung ist wegen der Fassung des Artikels 86 des Grundgesetzes notwendig.
Es ist ein neuer

§ 55a
mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin (West) errichteten Arbeitsämter und das Landesarbeitsamt werden von der Bundesanstalt übernommen, sofern das Land Berlin in einem Gesetz diese Eingliederung beschließt und die Anwendung des vorliegenden Gesetzes in Berlin (West) gem. Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung feststellt.“

Weiter ist der Bundesrat der Meinung, daß die Wirksamkeit des § 37 dieses Gesetzes in Berlin (West) auf irgendeine Weise sichergestellt werden muß.

Im § 56
Absatz 2 wird vor Ziffer 1 folgender Halbsatz eingefügt:

„soweit sie im Bundesgebiet oder in einem Teil des Bundesgebiets ganz oder teilweise noch in Geltung sind.“

Begründung:

Die Mehrzahl der Länder hat sich bislang auf den Standpunkt gestellt, daß der Erlass von 1938 und die ihn ausführenden und ergänzenden Bestimmungen von Anfang an unrechtmäßig und jedenfalls seit dem 8. Mai 1945 nicht mehr anwendbar war. Aus der bisherigen Fassung könnte geschlossen werden, daß dieser Standpunkt vom Gesetzgeber mißbilligt wird. Die gewählte Fassung entspricht der in ähnlichen Fällen, beispielsweise in § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiederherstellung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, gewählten.

Im § 56
Absatz 2 Ziffer 3 sind die Worte „des ehemaligen Führers und Reichskanzlers“ zu streichen.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Abänderungsvorschlägen und Empfehlungen des Deutschen Bundesrates vom 2. März 1951 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks.-NR. 208/51)

Zu § 1:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Bundesregierung glaubt dem Vorschlag des Bundesrates aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht folgen zu können.

Zu § 2:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Verteilung der Sitze der Bundesoberbehörden und bundesunmittelbaren Anstalten muß nach einem einheitlichen Plan vorgenommen werden. Die Bestimmung des Sitzes der Bundesanstalt kann daher nicht dem Beschuß eines Selbstverwaltungsorganes überlassen bleiben.

Zu § 3 Absatz 2:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Eine Gebietsabgrenzung nach großwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten wird außerordentlich erschwert und unter Umständen unmöglich gemacht, wenn das Einvernehmen mit jedem beteiligten Land vorgeschrieben wird.

Zu § 5 Absatz 2:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 6:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 7 Absatz 1:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 7 Absatz 2:

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß die Worte „und die im § 1 Absatz 2 vorgesehene Zustimmung des Verwaltungsrates“ zu streichen sind.

Begründung:

Ergibt sich aus Ablehnung des Vorschlags des Bundesrates zu § 1.

Zu § 9 Absätze 1, 2, 4 und 6:

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu § 10 Absätze 1 und 2:

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu § 10 a:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 11:

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß das Komma zwischen den Worten „Arbeitslosenversicherung“ und „der Krankenversicherung“ durch das Wort „einschließlich“ zu ersetzen ist.

Begründung:

Nach der Fassung des Bunderates würden die Krankenversicherung der Arbeitslosen und die Kurzarbeiterunterstützung nicht Bestandteil der Arbeitslosenversicherung sein.

Zu § 12 Absatz 1:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung ergibt sich als Folge der Neufassung des § 9.

Zu § 12 Absätze 3 und 4:

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch bedürfen die vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Absätze 3 und 4 einer Anpassung an die Wortfassung der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen. Es ergibt sich dann folgender Wortlaut:

„(3) Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes sind Vertreter der Gemeinden und Gemeinverbände vorzuschlagen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht und von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeschlagen. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichts-

behörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Dabei soll sie neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeinerverbände berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.“

Die Absätze 3 und 4 der Regierungsvorlage werden Absätze 5 und 6.

Begründung:

Die Regierungsvorlage kennt im Gegensatz zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nur die Begriffe „Vorschlag“ und „Berufung“, nicht aber den in der Fassung des Vorschages des Bundesrates enthaltenen Begriff der „Bestellung“.

Zu § 14 Absätze 2 und 3:

Eine der Anregung des Bundesrates entsprechende Vorschrift wird nicht für nötig gehalten.

Zu § 21 Absatz 5:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 23 Absätze 1 und 2:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 24:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu §§ 27 und 29:

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Anstalt führt neben Selbstverwaltungsaufgaben in erheblichem Umfang Hoheitsaufgaben des Bundes durch. Es widerspricht dem Grundgedanken des Art. 86 GG, wenn die Bundesregierung bei einer so wichtigen Maßnahme, wie die Auswahl der leitenden Beamten der Bundesanstalt sie darstellt, ausgeschaltet wird.

Zu § 30:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Da es sich um eine Selbstverwaltungskörperschaft handelt, genügt die in der Regierungsvorlage vorgesehene Genehmigung der Satzung durch den Bundesminister für Arbeit.

Zu § 34 a:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Länder können sich den notwendigen Überblick über die Finanzlage jederzeit durch ihre Vertretung in den Organen der Bundesanstalt verschaffen. Darüber hinaus erscheint die Forderung der Länder mit der Finanzhoheit der Bundesanstalt als Selbstverwaltungskörperschaft nicht vereinbar.

Zu §§ 38 bis 44:

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Regierungsvorlage versucht, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Länder und denen der Bundesanstalt herbeizuführen. Die Vorschläge des Bundesrates müssen zu einer nicht vertretbaren Benachteiligung der Bundesanstalt führen. In dem Gesetz über die Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung, nach welchem die Länder Aufgaben und Personal von anderen Dienststellen übernehmen, ist eine der Regierungsvorlage entsprechende, dort allerdings zu Gunsten der Länder sich auswirkende Bestimmung auch vom Bundesrat gebilligt worden.

Zu § 45:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung würde den Eindruck erwecken, als würde der Reichsstock für Arbeit nicht mehr bestehen.

Zu § 46 Absätze 2 und 3:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Die Fassung des Regierungsentwurfs entspricht den Notwendigkeiten, die sich aus Artikel 134 GG und aus den geltenden und geplanten Regelungen hinsichtlich des Reichsvermögens ergeben.

Zu § 47 Absatz 1:

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der

Einschränkung, daß nur der letzte der beiden angeführten Sätze zu streichen ist.

B e g r ü n d u n g :

Es läßt sich nicht übersehen, ob nicht Verpflichtungen eingegangen worden sind, deren Übernahme der Bundesanstalt nicht zugemutet werden kann.

Zu § 48:

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß § 48 Absatz 3 der Regierungsvorlage aufrecht erhalten werden muß.

B e g r ü n d u n g :

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, die Bundesanstalt zu einer kurzfristigen Klärung der Rechtsverhältnisse zu veranlassen.

Zu § 50:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g :

Die Schiedsgerichtsregelung hat sich im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewährt.

Zu § 54:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu § 55:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g :

Entgegen der Begründung des Bundesrates sieht Artikel 86, anders als Artikel 84/85 GG, im Regelfall die Zustimmung des Bundesrates nicht vor.

Zu § 55 a:

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

B e g r ü n d u n g :

Die staatsrechtlichen Verhältnisse Berlins erscheinen noch nicht so geklärt, daß schon eine endgültige Fassung vorgeschlagen werden könnte.

Zu § 56 Absatz 2:

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

B e g r ü n d u n g :

Aus der Fassung der Regierungsvorlage können die in der Begründung des Bundesrates erwähnten Schlußfolgerungen nach der Auffassung der Bundesregierung nicht gezogen werden.

Zu § 56 Absatz 2 Ziffer 3:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.